



Handelspolitik

Positionspapier der
Industrievereinigung Chemiefaser e. V. (IVC)
zur künftigen Ausgestaltung der europäischen und nationalen
Handelspolitik

Frankfurt am Main, 26. Juli 2011

Die Industrievereinigung Chemiefaser e. V. (IVC) als Vertreter der deutschen, österreichischen und schweizerischen Chemiefaserhersteller nimmt in Fragen der Ausgestaltung der Ursprungsregeln folgende Positionen ein:

1. Aufbau weltweiter fairer Handelsbedingungen durch sukzessiven Abbau von nicht-tarifären Handelshemmnissen (Import- und Exportbeschränkungen, staatliche Import- und Exportsubventionen, Lizensierungen, Antidumping-Maßnahmen, etc.)
2. Stärkere Einbindung von Expertenwissen aus der Industrie bei der Erarbeitung politischer Positionen
3. Bessere und stärkere Vertretung der nationalen und europäischen Industrieinteressen (Standortsicherung, besserer Marktzugang in Drittstaaten) von Seiten der politisch Verantwortlichen bei internationalen Handelsabkommen
4. Abschluss von Freihandelsabkommen nur unter der Voraussetzung eines symmetrischen Zollabbaus
5. Vermeidung von einseitigen Zugeständnissen bei der Definition der Ursprungsregeln
6. Unterbindung erweiterter Kumulierungsmöglichkeiten in bilateralen Handelsabkommen
7. Fortführung der bisherigen Regeln zum Duty Drawback
8. Sensiblerer Umgang bei der Gewährung von Präferenzen für vermeintliche Entwicklungsländer (z. B. Indonesien, Malaysia)

Ansprechpartner:

Irina Messerschmidt
Industrievereinigung Chemiefaser e.V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 279971 – 39
Fax.: 069 / 279971 – 37
e-mail: Messerschmidt@IVC-eV.de

Erläuterungen der vorstehenden Positionen

Ad 1.

Nicht-tarifäre Handelshemmnisse erschweren der Chemiefaserbranche fast täglich den Marktzugang – vor allem in asiatischen und südamerikanischen Ländern. So erhebt z. B. Brasilien beim Import von Chemiefasern viele „landestypische Sonderzölle“, Russland führte mit Bildung der Zollunion mit Weißrussland und Kasachstan stark erhöhte Zölle auf bestimmte Chemiefasertypen ein, und China subventioniert die heimische Chemiefaserproduktion in hohem Maße, damit diese im internationalen Wettbewerb bestens positioniert ist.

Wir fordern daher sowohl die nationale als auch europäische Politik auf, besonders bei den aktuell geplanten Freihandelsabkommen den Abbau der nicht-tarifären Handelshemmnisse mit einer überzeugenden Entschlossenheit bei den jeweiligen Vertragspartnern einzufordern!

Ad 2.

Besonders im Falle des jüngst abgeschlossenen Freihandelsabkommens mit Südkorea konnte vonseiten der Industrie beobachtet werden, dass ihre Interessen von der Europäischen Kommission bei den Verhandlungen komplett ausgeblendet wurden. Erst zwei Jahre nach Aufnahme der Verhandlungen und nachdem bereits viele einseitige Zugeständnisse gegenüber dem neuen Handelspartner Südkorea gemacht worden waren, wurde die Industrie erst um Stellungnahme gebeten. Es ist nicht verwunderlich, dass diese schließlich nur noch unzureichend im Abkommen bedacht werden konnte.

Um ähnliche Situationen in Zukunft zu vermeiden fordern wir daher die Einbindung von Industrievertretern und –verbänden direkt zu Beginn aller Verhandlungen! Nur so kann gewährleistet werden, dass alle sektorspezifischen Probleme der europäischen Industrie bedacht und entsprechend in den jeweiligen Abkommen verankert werden.

Ad 3.

Die Chemiefaserindustrie in Deutschland, Österreich und der Schweiz stellt einen Anteil von ca. 35 % der gesamten europäischen Chemiefaserbranche dar und trägt dank ihrer Innovationsstärke enorm zum Wohlstand der europäischen Gesellschaft bei. Für die textile Wertschöpfungskette in der EU sowie weltweit ist sie der Lieferant

der benötigten Vormaterialien, die für die Herstellung vieler Sicherheits- und Medizinprodukte sowie für Produkte, die zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen, benötigt werden.

Damit diese innovativen, technischen Textilien auch in Zukunft noch in Europa produziert werden können, fordern wir, dass die für unsere Branche entscheidenden Aspekte der Standortsicherung wie z. B. der Schutz des geistigen Eigentums, die Verfügbarkeit von Rohstoffen sowie ein fairer Marktzugang in Drittstaaten künftig noch viel stärker bei handelspolitischen Diskussionen berücksichtigt werden!

Ad 4.

Im Rahmen der aktuellen Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen der EU mit Indien kam immer wieder die Forderung von Seiten Indiens auf, gewisse Zolllinien – darunter viele Chemiefasertypen und daraus gefertigte Produkte – zu Gunsten Indiens asymmetrisch zu liberalisieren.

Ein solcher asymmetrischer Zollabbau würde die europäischen Chemiefaserproduzenten einseitig benachteiligen und ihre Wettbewerbsfähigkeit in hohem Maße reduzieren!

Unfaire Schädigungen der europäischen Chemiefaserproduktion müssen unbedingt vermieden werden. Der symmetrische Zollabbau muss von der EU-Kommission als die ultimative Prämisse für jegliche Freihandelsabkommen mit Drittländern definiert werden, sodass dieser mit Nachdruck bei den Verhandlungspartnern durchsetzbar ist!

Ad 5.

Bei der Definition der Ursprungsregeln wird das Thema „Einstufigkeit“ immer häufiger diskutiert, und zwar nicht nur im Rahmen des Abkommens mit Korea, sondern aktuell auch bei der Revision des Pan-Euro-Med-Abkommens sowie bei den Verhandlungen zu Freihandelsabkommen mit Indien, Mercosur und einzelnen ASEAN-Staaten.

Generell besteht im Außenhandel bei allen Ursprungsregeln das Prinzip der sogenannten Zweistufigkeit, welches besagt, dass ein Produkt erst dann eine Ursprungsware darstellt, wenn mindestens zwei aufeinanderfolgende Ver- oder Bearbeitungsstufen (z. B. die Garnherstellung mit nachfolgender Flächenerzeugung) in einem Land ausgeführt worden sind. Diese Regelung ist für die gesamte textile Kette in Europa

von großer Bedeutung, da sie die Verlagerung einzelner Veredlungsstufen in Drittländer unattraktiv und die Beschaffung von Vorprodukten bzw. Halberzeugnissen innerhalb der EU interessanter macht.

Der europäische Verband für Hygieneprodukte und Vliesstoffe (EDANA) fordert nun im Rahmen der aktuellen Revision der Ursprungsregeln innerhalb der Pan-Euro-Med-Zone die Aufgabe der Zweistufigkeit für bestimmte Vliesstoffe. Diese Forderung steht jedoch komplett im Widerspruch zum grundlegenden Prinzip der europäischen Ursprungsregeln, weil sie nur für bestimmte Produkttypen gelten soll und daher einer auffälligen Ausnahmeregelung gleich kommt. Für die Chemiefaserbranche – als wichtigste Zulieferbranche für die Vliesstoffproduktion – sowie für den Verbraucherschutz hätte dies fatale Folgen, weil damit Produkte „made in EU“ gekennzeichnet werden könnten, deren Hauptbestandteil, nämlich die Chemiefaser, nicht mehr in der EU hergestellt würde. Eine solche Ausnahmeregelung macht den Aufbau neuer bürokratischer Instrumente notwendig und wird zudem durch ihren Präzedenzfallcharakter weitere Begehrlichkeiten zum Aufweichen der Ursprungsregeln wecken.

Bei Gewährung der Einstufigkeit nur für diesen Produktbereich würde die europäische Chemiefaserbranche in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutlich geschwächt werden und somit langfristig nicht mehr mit innovativen Produkten „made in EU“ aufwarten können. Nachgelagerte Verwender wie die Vliesstoffbranche oder die Textil- und Automobilbranche würden sich einseitig in die Abhängigkeit asiatischer Hersteller begeben, was letztendlich zu einem Know-how-Verlust beitragen würde!

Da also die gesamte textile Kette vom nachhaltigen Prinzip der Zweistufigkeit in den Ursprungsregeln profitiert, fordern wir, dass eben dieses – ohne einzelne Ausnahmeregelungen – auch in Zukunft für alle Produktgruppen bestehen bleibt und ein essentielles Element aller handelspolitischen Verhandlungen der EU darstellt!

Ad 6.

Neben der Einstufigkeit für bestimmte Zollkapitel fordern die beiden ASEAN-Staaten Singapur und Malaysia im Rahmen ihrer Verhandlungen zum Freihandelsabkommen mit der EU außerdem, dass diese ihnen – im Gegensatz zur normalen bilateralen Kumulierung – die große Kumulierung mit allen ASEAN-Staaten gewährt. Damit würden einzelne Verarbeitungsschritte in allen ASEAN-Staaten (also z. B. in Indonesien oder Vietnam) kumuliert und der Ursprung „ASEAN“ geschaffen werden. Schließlich

könnten somit textile Erzeugnisse zollfrei in die EU exportiert werden, die weder aus Singapur noch aus Malaysia, sondern z. B. aus Ländern wie Indonesien oder Vietnam stammen, mit denen die EU aber kein individuelles Freihandelsabkommen geschlossen hat.

Die Gewährung einer solchen großen Kumulierung führt zu einer Intransparenz der Ursprungsregeln, was u. a. in einer Konsumententäuschung beim Erwerb textiler Produkte mündet. Weiterhin wäre der exakte Ursprung vieler Waren nur noch schwer nachvollziehbar, womit keine solide Basis zur Erstellung der europäischen Außenhandelsstatistik mehr vorläge!

Die nationalen sowie europäischen Unterhändler werden daher aufgefordert, einseitige Zugeständnisse der Europäischen Union wie die große Kumulierung im Rahmen der künftigen Freihandelsabkommen mit Drittländern strikt zu vermeiden, da sie zu irreversiblen Schäden entlang vieler Wertschöpfungsketten der europäischen Industrie führen.

Ad 7.

Im Rahmen des abgeschlossenen Freihandelsabkommens mit Südkorea hat die EU-Kommission das Verbot des sog. „Duty Drawback“ (DDB) aufgehoben. Dies bedeutet, dass es der koreanischen Industrie möglich sein wird, Chemiefasern zollfrei aus Drittländern (z. B. China) einzukaufen, wenn diese in Form von verarbeiteten Halb- oder Fertigerzeugnissen wieder in die EU exportiert werden sollen. Es ist davon auszugehen, dass das Verbot des DDB im Rahmen des Abkommens mit Südkorea für die chinesische Chemiefaserindustrie – mit deren existenten Kapazitätsüberschüssen – einen willkommenen Exportpfad in Richtung EU darstellen wird.

Da die Gewährung des DDB im Rahmen des Abkommens mit Südkorea nicht mehr revidiert werden kann, ist es umso wichtiger, dass die EU sich dafür ausspricht, diese Sonderregelung weiteren Handelspartnern nicht mehr anzubieten!

Ad 8.

Das Allgemeine Präferenzsystem (APS) ist ein entwicklungspolitisches Instrument der EU, mit dem die heimische Wirtschaft zum bevorzugten Bezug von Produkten aus den wirklich bedürftigen Entwicklungsländern bewegt werden soll. In der globalen Marktwirtschaft ist aber eine pauschale Einstufung eines Staates als Entwicklungsland unangebracht. So gibt es durchaus Entwicklungsländer, die in bestimmten Wirtschafts-

sektoren wettbewerbsfähig am Weltmarkt teilnehmen, dort keine Hilfe (mehr) benötigen und zudem ihre Heimatmärkte mit hohen Zöllen schützen. Eine solche Verzerrung der Wettbewerbssituation kann nicht die Zielsetzung von steuerfinanzierten Entwicklungshilfemaßnahmen der EU sein, zumal sie die europäische Industrie nachhaltig schädigt! Ein gutes Beispiel hierfür ist die Chemiefaserindustrie in Ländern wie Brasilien, Peru, Vietnam, Malaysia und Indonesien. In diesen noch immer als Entwicklungsländer eingestuften Präferenzländern sind heute zum beachtlichen Teil durchaus wettbewerbsfähige Produktionsstandorte für Chemiefasern entstanden, die höchsten Ansprüchen genügen. Im Wettbewerb zwischen den Herstellern in Präferenzländern und denjenigen aus EU-Herstellern stehen Letztgenannte somit unangebrachten Nachteilen gegenüber, weil sie zumeist mit hohen Importzöllen der Präferenzländer konfrontiert werden.

Bei der letzten Revision des Allgemeinen Präferenzsystems (APS), welche die EU-Kommission im Mai 2011 fertiggestellt hat, wurden nun zusätzliche Nachteile für die europäische Chemiefaserindustrie geschaffen. So hat die EU-Kommission im Rahmen ihrer Verhandlungen die bisherige Position bzgl. der Zweistufigkeit im Sinne der Förderung von Entwicklungsländern bei einigen Kapiteln (z. B. auch im Bereich Textilien) aufgeweicht und somit den europäischen Markt für textile Güter aus allen Ländern geöffnet! Damit können bis zum Ende des Jahres 2013 viele Halbzeuge auf den textilen Markt in Europa strömen, ohne dass Barrieremöglichkeiten vorgesehen sind. Dieses ist ein Beispiel dafür, dass sich einmal getroffene Vereinfachungen bzw. Vereinbarungen nur schlecht oder überhaupt nicht revidieren lassen.

Für die anstehende Ausgestaltung des APS für den Zeitraum 2013 bis 2018 wird deshalb eine differenziertere Betrachtung aller bisher begünstigten Länder und ihrer jeweiligen Wettbewerbsfähigkeit in den einzelnen Zollkapiteln gefordert! Die bisher praktizierte Gewährung von Zollpräferenzen nach dem Gießkannenprinzip ist strikt abzulehnen! Vielmehr ist es sinnvoller, nur denjenigen Staaten, die auf allen ihren Wirtschaftssektoren als entwicklungsbedürftig einzustufen sind, die notwendigen volkswirtschaftlichen Mittel für den Ausbau ihrer gesamten Infrastruktur sowie für eine breit gestützte Leistungsertüchtigung auf möglichst vielen Gebieten zukommen zu lassen. Letztendlich sollen diese Staaten aus eigener Kraft am globalen Wettbewerb teilnehmen können.